

II. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/20	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung Resolution B (A/50/792/Add.1)	122 a)	7. Juni 1996	22
50/89	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon Resolution B(A/50/824/Add.1)	122 b)	7. Juni 1996	23
50/90	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti Resolution B (A/50/705/Add.3)	133	7. Juni 1996	25
50/207	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Resolution B (A/50/843/Add.1)	120	11. April 1996	27
50/209	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola Resolution B (A/50/845/Add.1)	123	7. Juni 1996	27
50/211	Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda Resolution B (A/50/848/Add.1)	135	7. Juni 1996	29
50/212	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B (A/50/849/Add.1)	136	11. April 1996	31
	Resolution C (A/50/849/Add.2)	136	7. Juni 1996	31
50/213	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind Resolution B (A/50/852/Add.1)	160	11. April 1996	32
	Resolution C (A/50/852/Add.2)	160	7. Juni 1996	33
50/219	Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und ähnliche Positionen (A/50/834/Add.1)	116, 138 a) und 159	3. April 1996	34
50/221	Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen Resolution A (A/50/850/Add.2)	138 a)	11. April 1996	34
	Resolution B (A/50/850/Add.4)	138 a)	7. Juni 1996	35
50/222	Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten (A/50/850/Add.3)	138 a)	11. April 1996	37
50/223	Leistungen bei Tod oder Invalidität (A/50/850/Add.3)	138 a)	11. April 1996	37
50/224	Zuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten (A/50/851/Add.1)	138 b)	11. April 1996	38
50/229	Untersuchungskommission in Ruanda (A/50/842/Add.3)	116	7. Juni 1996	38
50/230	Zwischenbericht über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/50/842/Add.3)	116	7. Juni 1996	38
50/231	Vorschläge betreffend Möglichkeiten zur Deckung der Kosten neuer Mandate im Rahmen des Programmhaushaltsplans für 1996-1997 (A/50/842/Add.3)	116	7. Juni 1996	39
50/232	Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (A/50/842/Add.3)	116	7. Juni 1996	40
50/233	Gemeinsame Inspektionsgruppe (A/50/971)	118	7. Juni 1996	40

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
50/234	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait (A/50/970)	124 a)	7. Juni 1996	42
50/235	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/50/796/Add.3)	128	7. Juni 1996	43
50/236	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/50/827/Add.1)	131	7. Juni 1996	45
50/237	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/50/820/Add.1)	132	7. Juni 1996	47
50/238	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/50/828/Add.1)	137	7. Juni 1996	48
50/239	Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/50/973)	149	7. Juni 1996	49
50/240	Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen (A/50/834/Add.2)	159	7. Juni 1996	50
50/241	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/50/966)	167	7. Juni 1996	50
50/242	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (A/50/967)	168	7. Juni 1996	51
50/243	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/50/968)	169	7. Juni 1996	52
50/246	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/50/818/Add.1)	126	17. September 1996	54

50/20. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

eingedenk der Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1024 (1995) vom 28. November 1995,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/20 A vom 1. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Verwahrkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 21. Mai 1996, namentlich von den noch aus-

¹ Damit wird die Resolution 50/20 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49), Bd. I, zu Resolution 50/20 A.

² A/50/386/Add.1.

³ A/50/694/Add.1.

stehenden Beiträgen in Höhe von 60.700.000 Millionen US-Dollar, was 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 29 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Dezember 1995 bis zum 31. Mai 1996 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den gemäß Ziffer 7 ihrer Resolution 50/20 A zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 16.074.000 Dollar brutto (15.610.284 Dollar netto) bereitzustellen;

8. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Mai 1996 hinaus zu verlängern, den von der Generalversammlung in Ziffer 7 ihrer Resolution 50/20 A für den Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni 1996 zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 2.679.000 Dollar brutto (2.601.714 Dollar netto) bereitzustellen und den genannten Betrag im Einklang mit den Ziffern 8 bis 10 derselben Resolution unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Mai 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 32.254.900 Dollar brutto (31.342.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 760.900 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und ihn mit einem Satz von monatlich 2.687.908 Dollar brutto (2.611.908 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Ver-

sammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 897.000 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den veranschlagten sonstigen Einnahmen in Höhe von 15.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" während ihrer fünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/89. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

B⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon eingerichtet hat, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängert hat, zuletzt Resolution 1039 (1996) vom 29. Januar 1996,

⁴ Damit wird die Resolution 50/89 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49), Bd. I, zu Resolution 50/89 A.

⁵ A/50/543/Add.1.

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/89 vom 19. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 34/9 E vom 17. Dezember 1979 und die danach verabschiedeten Resolutionen, in denen sie beschlossen hat, die Artikel 5.2 b), 5.2 d), 4.3 und 4.4 der Finanzordnung der Vereinten Nationen vorübergehend außer Kraft zu setzen,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, daß die Überschussalden auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen, und somit erschöpft sind,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 204,4 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. April 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 17,2 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

6. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem, in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung der Truppe eine vollständige Bewertung der Schäden infolge des Vorfalles am 18. April 1996 im Hauptquartier der Truppe in Qana und der dadurch verursachten Kosten aufzunehmen;

8. beschließt, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den von der Generalversammlung in Ziffer 7 ihrer Resolution 50/89 A für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. Juni 1996 zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 53.874.000 Dollar brutto (52.448.000 Dollar netto) bereitzustellen;

9. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Resolution 50/89 A der Generalversammlung veranlagten Betrages von 32.324.400 Dollar brutto (31.468.800 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 21.549.600 Dollar brutto (20.979.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

10. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 567.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. Juni 1996 veranschlagten Einnahmen in Höhe von 3.200 Dollar, die nicht aus der Personalabgabe stammen, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 1996 hinaus zu verlängern, auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 125.722.800 Dollar brutto (122.665.800 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 2.965.800 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und ihn mit einem Satz von monatlich 10.476.900 Dollar brutto (10.222.150 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.037.000 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Einnahmen in Höhe von 20.000 Dollar, die nicht aus der Personalabgabe stammen, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/90. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

B⁶

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti⁷

⁶ Damit wird die Resolution 50/90 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/90 A.

⁷ A/50/363/Add.2 und Korr. 1.

und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1048 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 1996, in der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 30. Juni 1996 verlängert und den Generalsekretär ersucht hat, spätestens am 1. Juni 1996 mit der Planung für den vollständigen Abzug der Mission zu beginnen, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats über die Mission,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/90 A vom 19. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 74,7 Millionen US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. April 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

⁸ A/50/488/Add.2.

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸ an;

6. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution festgelegten Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti den Betrag von 45.314.000 Dollar brutto (44.348.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 1996 bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 50/90 A der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Mai 1996 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 30 Millionen Dollar brutto (28.5 Millionen Dollar netto) eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Resolution 50/90 A der Generalversammlung veranlagten Betrags von 20 Millionen Dollar brutto (19 Millionen Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 25.314.000 Dollar brutto (25.348.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 enthaltene Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. März bis zum

30. Juni 1996 für die Mission gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

11. *beschließt*, für die Liquidation der Mission für den am 1. Juli 1996 beginnenden Zeitraum den Betrag von 15.897.900 Dollar brutto (15.440.300 Dollar netto) zu bewilligen, worin der Betrag von 377.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem in Ziffer 9 festgelegten Schema zu veranlagten;

12. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den am 1. Juli 1996 beginnenden Zeitraum gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 457.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist.

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

50/207. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

B⁹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/207 A vom 23. Dezember 1995,

in Anbetracht der Zahl der Ersuchen, die von Mitgliedstaaten gestellt wurden, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen zu vermeiden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beitragsausschusses über seine vom 26. Februar bis 1. März 1996 am Amtssitz abgehaltene Sondertagung¹⁰;

2. *beschließt*, daß die Tatsache, daß Liberia und Ruanda nicht den Mindestbetrag entrichtet haben, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen zu vermeiden, auf Umständen beruht, die diese Staaten nicht zu vertreten haben, und daß ihnen infolgedessen die Ausübung des Stimmrechts während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gestattet wird und daß jeder weitere Aufschub der Überprüfung durch den Beitragsausschuß unterliegt;

3. *begrüßt* die Absicht Georgiens, binnen einiger Monate den Mindestbetrag zu entrichten, der erforderlich ist, um sein Stimmrecht wiederzuerlangen, und seine Schulden binnen der nächsten drei Jahre vollständig zu begleichen;

4. *beschließt*, Georgien bis zum Eingang dieses Mindestbetrages die Ausübung seines Stimmrechts während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu gestatten;

5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 40 des Berichts des Beitragsausschusses¹⁰ und von den der Generalversammlung vorgelegten neuen Informationen betreffend die Situation in Tadschikistan, die dem Beitragsausschuß auf seiner Sondertagung nicht vorlagen;

6. *beschließt*, daß die Tatsache, daß Tadschikistan nicht den Mindestbetrag entrichtet hat, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruht, die dieser Staat nicht zu vertreten hat, und daß ihm infolgedessen die Ausübung des Stimmrechts während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gestattet wird und daß jeder weitere Aufschub der Überprüfung durch den Beitragsausschuß unterliegt;

7. *stellt fest*, daß der Beitragsausschuß nicht in der Lage war, die Eingabe der Komoren während seiner Sondertagung zu prüfen;

8. *ersucht* den Beitragsausschuß, die Eingabe der Komoren auf seiner sechsfünfzigsten Tagung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Komoren bis zur Behandlung des genannten Berichts durch die Generalversammlung ausnahmsweise die Ausübung des Stimmrechts während der einundfünfzigsten Versammlungstagung zu gestatten;

10. *erklärt erneut*, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

11. *ersucht* den Beitragsausschuß, die verfahrenstechnischen Aspekte der Behandlung von Ausnahmetersuchen nach Artikel 19 der Charta zu prüfen und der Generalversammlung bis spätestens zum Ende der einundfünfzigsten Versammlungstagung ihre diesbezüglichen Bemerkungen zu übermitteln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß Mitgliedstaaten, die im nächsten Jahr unter die Bestimmungen des Artikels 19 der Charta fallen könnten, so früh wie möglich notifiziert werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Präsidenten der Generalversammlung möglichst bald nach dem 1. Januar eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Mitgliedstaaten unter die Bestimmungen des Artikels 19 der Charta fallen, und außerdem sicherzustellen, daß den Mitgliedstaaten mindestens sieben Tage vor Beginn der ersten offiziellen Sitzung einer jeden Jahrestagung der Generalversammlung eine Liste dieser Mitgliedstaaten zugeht.

104. Plenarsitzung
11. April 1996

50/209. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

B¹¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

unter Hinweis auf die Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, die Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit welcher der Rat beschlossen hat, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, die Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit welcher der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes in Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigt hat,

⁹ Damit wird die Resolution 50/207 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/207 A.

¹⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11A (A/50/11/Add.1-2)*, Dokument A/50/11/Add.1 und Korr.1.

¹¹ Damit wird die Resolution 50/209 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/209 A.

¹² A/50/651/Add.3.

¹³ A/50/814/Add.1 und Korr.1.

und seine späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1055 (1996) vom 8. Mai 1996, mit welcher der Rat das Mandat der Verifikationsmission bis zum 11. Juli 1996 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/209 A vom 23. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Verifikationsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 52.802.286 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. April 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ an;

6. *beschließt*, die elf Dienstposten, die von den mit den Wahlen verbundenen Aktivitäten zu Verwaltungs- und Unterstützungstätigkeiten verlegt worden waren, wieder zu den mit den Wahlen verbundenen Aktivitäten zu verlegen, sobald diese wiederaufgenommen werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola den bereits nach Resolution 49/227 B der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 für den Zeitraum vom 9. August bis zum 31. Dezember 1995 zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 65.912.903 Dollar brutto (63.067.742 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, den bereits nach Resolution 50/209 A der Generalversammlung für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 8. Mai 1996 zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 84.687.300 Dollar brutto (83.190.300 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Resolution 50/209 A veranlagten Betrages von 76.218.600 Dollar brutto (74.871.300 Dollar netto), einen zusätzlichen Betrag von 8.468.700 Dollar brutto (8.319.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 8. Mai 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 8. Mai 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 149.700 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 9. Mai bis zum 30. Juni 1996 den bereits nach Resolution 50/209 A der Generalversammlung zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 47.988.900 Dollar brutto (47.140.600 Dollar netto) bereitzustellen;

13. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 47.988.900 Dollar brutto (47.140.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Mai bis zum 30. Juni 1996 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

14. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Mai bis zum 30. Juni 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 848.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Kostenvoranschlag des Generalsekretärs in Höhe von 335.140.000 Dollar brutto (328.230.000 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Verifikationsmission über den 11. Juli 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 169.118.500 Dollar brutto (165.984.100 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 4.048.500 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen sowie, vorbehaltlich der Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der zusätzliche Betrag von 1 Million Dollar für verwaltungstechnische und logistische Unterstützungsdienste, einschließlich der Überwachung der Verträge, eingeschlossen sind, und diesen Betrag mit einem Satz von monatlich 28.186.410 Dollar brutto (27.664.010 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.134.400 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 1. November 1996 die Haushaltsvollzugsberichte für die Verifikationsmission und nach Bedarf aktualisierte Kostenvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 sowie Informationen über verwaltungstechnische und logistische Unterstützungsdienste und die Überwachung von Verträgen vorzulegen;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988,

44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/211. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

B¹⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1029 (1995) des Sicherheitsrats vom 12. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Hilfsmission angepaßt und letztmalig bis zum 8. März 1996 verlängert hat, sowie auf alle früheren Ratsresolutionen über die Mission,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/211 A vom 23. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

darüber besorgt, daß es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Hilfsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen

¹⁴ Damit wird die Resolution 50/211 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/211 A.

¹⁵ A/50/712/Add.1 und 2.

¹⁶ A/50/936.

und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48.946.102 US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 8. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission in voller Höhe und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Hilfsmission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

8. *beschließt*, die im Haushalt eingestellten Beträge für die Kostenerstattung von kontingenteigener Ausrüstung weiter zu verfolgen, bis die Bearbeitung der unerledigten Kostenerstattungsanträge für kontingenteigene Ausrüstung im Zusammenhang mit der Hilfsmission abgeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, für den Abzug der Hilfsmission während des Zeitraums vom 9. März bis zum 19. April 1996 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda den Betrag von 19.745.000 Dollar brutto (19.462.700 Dollar netto) bereitzustellen;

10. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 19.745.000 Dollar brutto (19.462.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. März bis zum 19. April 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August

1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. März bis zum 19. April 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 282.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, für die administrative Abwicklung der Hilfsmission in dem Zeitraum nach dem 19. April 1996 den Betrag von 4.632.500 Dollar brutto (4.152.200 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 50.200 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten dafür nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

13. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum nach dem 19. April 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 480.300 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *nimmt Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Generalsekretärs über die Veräußerung der Vermögenswerte der Hilfsmission¹⁷ und ersucht ihn, der Generalversammlung bis zum 27. November 1996 einen vollständigen Bericht darüber vorzulegen;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbind-

¹⁷ A/50/712/Add.2.

lichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingehende Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

50/212. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B¹⁸

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/212 A vom 23. Dezember 1995, mit der sie unbeschadet der Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen auf der wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung gegenüber der Generalversammlung gegebenenfalls noch abgibt, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) bereitgestellt hat, damit das Gericht seine Tätigkeit bis zum 31. März 1996 weiterführen kann,

1. beschließt, den Generalsekretär bis zum Vorliegen eines detaillierten Berichts mit den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu ermächtigen, für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen bis zu einem zusätzlichen Höchstbetrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) einzugehen, damit das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht seine Tätigkeit weiterführen kann;

¹⁸ Damit wird Resolution 50/212 in Abschnitt VII des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49)*, Bd. I, zu Resolution 50/212 A.

¹⁹ A/C.5/50/41.

2. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in einer Gesamthöhe von 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Truppe um einen Betrag in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

3. beschließt ferner, den Betrag von 4.309.750 Dollar brutto (3.818.750 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. beschließt, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 491.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 für das Internationale Gericht auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

104. Plenarsitzung
11. April 1996

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/212 A vom 23. Dezember 1995, mit der sie unbeschadet der Empfehlungen, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen im Anschluß an seine Überprüfung des vollständigen Haushaltsplans für das Jahr 1996 gegebenenfalls noch abgibt, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 den Betrag von 8.619.500 US-Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) bereitgestellt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/212 B vom 11. April 1996, mit der sie den Generalsekretär ermächtigt hat, für die Fortsetzung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts während des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8.619.500 Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) einzugehen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/242 B vom 20. Juli 1995,

1. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;

²⁰ A/50/925.

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zusätzlich zu dem für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 bereits bewilligten Betrag von 8.619.500 Dollar brutto (7.637.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 1996 einen Gesamtbetrag von 31.070.572 US-Dollar brutto (27.793.122 Dollar netto) bereitzustellen, worin die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/212 B genehmigte Ausgabe/Verpflichtungsermächtigung eingeschlossen ist;

3. *beschließt außerdem*, daß die für das in Ziffer 2 genannte Sonderkonto bewilligten Mittel für das Jahr 1996 nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/242 B festgelegten Modus zu finanzieren sind, wie dies in der Anlage zu der vorliegenden Resolution im einzelnen dargelegt ist;

4. *beschließt ferner* als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in einer Höhe von 8.455.336 Dollar brutto (8.601.911 Dollar netto) verzichten, wobei der entsprechende Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

5. *beschließt*, den Betrag von 8.455.336 Dollar brutto (8.601.911 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für 1996 für das Internationale Gericht gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 146.575 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung künftiger Haushaltsvoranschläge für das Internationale Gericht über die eingegangenen außerplanmäßigen Mittel sowie über deren Verwendung voll Bericht zu erstatten, um Transparenz zu gewährleisten, was die Zweckbestimmung und die Verwendung solcher Mittel betrifft;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste ohne Vorgriff auf dessen Arbeitsprogramm mit der Durchführung einer Inspektion des Internationalen Gerichts zu betrauen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zur effizienteren Verwendung von Ressourcen zu empfehlen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Haushalt des Internationalen Gerichts für 1997 bis spätestens 1. November 1996 vorzulegen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Mittelbewilligungen für April-Dezember 1996	31.070.572	27.793.122
ABZÜGLICH: Ausgabe/Verpflichtungsermächtigung (für April-Juni 1996 bereits veranlagte Mittel)	(8.619.500)	(7.637.500)
ABZÜGLICH: Ausgabenreste 1995	(5.540.400)	(2.951.800)
RESTBETRAG: April-Dezember 1996 (für Juli-Dezember zu veranlagende Mittel)	<u>16.910.672</u>	<u>17.203.822</u>
davon: Schutztruppe der Vereinten Nationen ^a	8.455.336	8.601.911
Veranlagte Beträge ^b	8.455.336	8.601.911

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

^b Unter den Mitgliedstaaten gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 veranlagte Beiträge.

50/213. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B²¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 A vom 23. Dezember 1995, mit der sie bis zur Vorlage des Mittelbedarfs des Gerichts für das gesamte Jahr 1996 auf dem Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda für den Zeit-

²¹ Damit wird die Resolution 50/213 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/50/49), Bd. I, zu Resolution 50/213 A.

²² A/C.5/50/47 und A/C.5/50/54.

raum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 7.609.900 US-Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) bereitgestellt hat,

1. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, bis zur Vorlage eines detaillierten Berichts mit den Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 für die weitere Tätigkeit des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 7.609.900 Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) einzugehen;

2. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten, unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 12 ihrer Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995, auf ihren jeweiligen Anteil an den Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von insgesamt 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) verzichten und somit einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Hilfsmission um einen Betrag in gleicher Höhe zustimmen, wobei der entsprechende Betrag von dem Sonderkonto der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda übertragen wird;

3. *beschließt ferner*, den Betrag von 3.804.950 Dollar brutto (3.545.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1996 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

4. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 259.650 Dollar für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996, die für das Internationale Gericht gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 3 anzurechnen ist.

104. Plenarsitzung
11. April 1996

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind²²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 A vom 23. Dezember 1995, mit der sie auf dem Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar

bis zum 31. März 1996 einen Betrag von 7.609.900 US-Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) bereitgestellt hat, unbeschadet der Stellungnahmen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, die dieser im Anschluß an seine Überprüfung des vollständigen Haushaltsplans für 1996 gegebenenfalls noch abgibt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 B vom 11. April 1996, mit der sie den Generalsekretär ermächtigt hat, für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1996 für die weitere Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 7.609.900 Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) einzugehen,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ an;

2. *beschließt*, auf dem Sonderkonto des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, zusätzlich zu dem für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 1996 bereits bereitgestellten Betrag von 7.609.900 Dollar brutto (7.090.600 Dollar netto) für 1996 einen Betrag von insgesamt 32.552.000 Dollar brutto (29.404.100 Dollar netto) bereitzustellen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/213 B zur Ausgabe ermächtigte Betrag eingeschlossen ist;

3. *beschließt außerdem*, daß die für 1996 auf dem in Ziffer 2 genannten Sonderkonto bewilligten Mittel nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail ausgeführt, zu finanzieren sind;

4. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihren jeweiligen Anteil an den verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von 6.904.818 Dollar brutto (5.800.769 Dollar netto) verzichten und dieser Betrag vom Sonderkonto der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda übertragen wird;

5. *beschließt*, den Betrag von 6.904.818 Dollar brutto (5.800.769 Dollar netto) entsprechend der Beitragstabelle für das Jahr 1996 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.104.049 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

²³ A/50/923.

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung künftiger Haushaltsvoranschläge für das Internationale Gericht für Ruanda über die eingegangenen außerplanmäßigen Mittel und deren Verwendung umfassend zu berichten, damit hinsichtlich des Zwecks und der Verwendung solcher Mittel Transparenz gewährleistet ist;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Haushaltsplan für das Internationale Gericht für Ruanda für 1997 bis spätestens 1. November 1996 vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, das Amt für interne Aufsichtsdienste, ohne seinem Arbeitsprogramm vorzugreifen, mit der Inspektion des Internationalen Gerichts für Ruanda zu betrauen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienteren Verwendung der Ressourcen zu empfehlen, und der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, sich im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für 1997 erneut mit der Frage der freiwilligen Beiträge zu befassen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Für den Zeitraum von April bis Dezember 1996 bewilligte Mittel	32.552.000	29.404.100
ABZÜGLICH: Ausgabeermächtigung (für den Zeitraum von April bis Juni 1996 bereits veranlagt)	(7.609.900)	(7.090.600)
ABZÜGLICH: Ausgabestelle 1995	(11.132.464)	(10.711.962)
RESTBETRAG: April bis Dezember 1996 (für den Zeitraum von Juli bis Dezember zu veranlagende Haushaltsmittel)	<u>13.809.636</u>	<u>11.601.538</u>
davon: Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda ^a	6.904.818	5.800.769
Veranlagte Beträge ^b	6.904.818	5.800.769

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda.

^b Beiträge, für die die Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für das Jahr 1996 veranlagt werden.

50/219. Sonderbeauftragte, Sonderbotschafter und ähnliche Positionen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 48/259 vom 14. Juli 1994,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁵;

2. *macht sich* die im Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen *zu eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär *von neuem*, sicherzustellen, daß die Zahl der Sonderbotschafter, Sonderbeauftragten und Inhaber sonstiger hochrangiger Sonderpositionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt, daß ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten klarer abgegrenzt sowie gestrafft werden, unter Vermeidung möglicher Überschneidungen, und daß die geltende Finanzordnung und die geltenden Haushaltsverfahren voll eingehalten werden, und *ersucht* ihn, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung über seine diesbezüglichen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

103. Plenarsitzung
3. April 1996

50/221. Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994 und 49/250 vom 20. Juli 1995 sowie auf ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen für den am 30. September 1995 endenden Zeitraum²⁶, des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt²⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen²⁹,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

²⁴ A/C.5/49/50.

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1 bis 16), Dokument A/50/7/Add.2.

²⁶ A/50/874 und Korr.1.

²⁷ A/50/876.

²⁸ A/50/897.

²⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftyeth Session, Fifth Committee*, 49., 50. und 55. Sitzung, und Korrigendum.

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht, den der Rat der Rechnungsprüfer über seine Prüfung des Sonderhaushalts zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen vorgelegt hat²⁶;

2. *nimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸;

3. *beschließt*, bis zu ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁷ während des zweiten Teils ihrer wieder aufgenommenen fünfzigsten Tagung im Mai 1996

a) die Verlängerung der bereits in Ziffer 12 ihrer Resolution 49/250 bewilligten 61 befristeten Dienstposten bis zum 30. Juni 1996 zu genehmigen;

b) Beträge in Höhe von 50.000 US-Dollar für Zeitpersonal, 40.000 Dollar für Überstunden, 60.000 Dollar für Reisen, 189.500 Dollar für Aus- und Fortbildung und 660.100 Dollar für gemeinsame Dienste bis zum 30. Juni 1996 zu genehmigen, wobei diese Beträge nach dem derzeitigen Finanzierungsmodus und der derzeitigen Finanzierungsformel zu finanzieren sind;

4. *beschließt außerdem*, sich während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagung im Mai 1996 erneut mit den Vorschlägen des Generalsekretärs betreffend den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 zu befassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, auf die Fragen im Bericht des Beratenden Ausschusses²⁸ einzugehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß alle Anträge auf Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen durch den Amtssitz im Rahmen des Berichtes über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt vorgelegt werden;

7. *ist sich* der befristeten Natur der aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanzierten Dienstposten *bewußt* und *beschließt* in diesem Zusammenhang, daß die vom Generalsekretär in bezug auf den ordentlichen Haushalt eingeleiteten Maßnahmen nicht auf diese Dienstposten Anwendung finden;

8. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Frage der Rolle und der Verwendung außerplanmäßiger Mittel weiter zu verfolgen, namentlich die Verwendung von Personal, das von den mit der Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen befaßten Hauptabteilungen und Bereichen am Amtssitz leihweise überlassen wird, und der Generalversammlung darüber nach Bedarf Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, in jeden Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Informationen über die Verwendung von Treuhandfonds aufzunehmen, namentlich über den Umfang der von ihnen finanzierten Tätigkeiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten über die Einrichtung von Treuhandfonds sowie über

die Möglichkeiten der Verwendung dieser Fonds unterrichtet zu halten.

104. Plenarsitzung
11. April 1996

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995 und 50/221 A vom 11. April 1996 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen³⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ sowie der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen³¹,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht der in jüngster Zeit zu verzeichnenden merklichen Abnahme bei den Friedenssicherungsausgaben und in der Erwägung, daß diese Entwicklung schließlich zu einer entsprechenden Verringerung des Bedarfs an zentraler Unterstützung führen sollte, die über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen finanziert wird,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, in der Phase der Liquidation und der Beendigung von Friedenssicherungseinsätzen angemessene Unterstützung zu gewährleisten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen³⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸;

3. *bewilligt* vorläufig und für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 die Vorschläge des Generalsekretärs in bezug auf den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf, wie in seinem Bericht vom 29. Februar 1996 ausgeführt²⁷, sowie in bezug auf den vorgeschlagenen Finanzierungsmechanismus, wie vom Beratenden Ausschuß in den Ziffern 35 bis 37 und im Anhang II zu seinem Bericht abgeändert, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner revidierten Voranschläge für Friedenssicherungseinsätze, die den in Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom

³⁰ A/50/876, A/C.5/50/62 und A/C.5/50/65.

³¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 64. Sitzung, und Korrigendum.

23. Dezember 1994 genannten Haushaltsschwankungen unterliegen, der Generalversammlung Informationen über die Auswirkungen vorzulegen, die solche Schwankungen auf den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt haben könnten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diesbezüglich und davon ausgehend, daß der Gesamtumfang der Friedenssicherungsaktivitäten unverändert bleiben wird, bis zum 15. November 1996 revidierte Mittelvoranschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt vorzulegen im Hinblick darauf, den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Bedarf für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz so weit wie möglich und die Zahl der von den Mitgliedstaaten an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze kostenlos abgestellten Offiziere entsprechend zu reduzieren, um der in jüngster Zeit zu verzeichnenden merklichen Abnahme bei den Friedenssicherungsausgaben Rechnung zu tragen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen der jährlichen Prüfung seiner Vorschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt durch die Generalversammlung einen Vollzugsbericht über die Führung des Sonderhaushalts vorzulegen, einschließlich Informationen, sofern angezeigt, über Verlegungen zwischen Dienststellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Erstellung seiner jährlichen Vorschläge für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt unter Berücksichtigung des zeitlich begrenzten Charakters der derzeitigen Mittelhöhe den gesamten dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Bedarf für den Sonderhaushalt zu überprüfen und umfassend zu belegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bei der Erstellung seines Berichts über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 einen umfassenden Vorschlag über den Gesamtmittelbedarf für Personal zur zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen aus allen Finanzierungsquellen vorzulegen, einschließlich der Dienstposten, die aus dem ordentlichen Haushalt und aus Treuhandfonds finanziert werden, der von Mitgliedstaaten kostenlos abgestellten Offiziere und sonstiger freiwilliger Beiträge während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997, um die Generalversammlung in die Lage zu versetzen, über die Höhe des Personalbedarfs zu entscheiden, namentlich auch darüber, ob solche Dienstposten auch künftig aus anderen Mitteln als den veranlagten Beiträgen finanziert werden sollen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Erstellung seines Berichts über die Verwendung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 1998 Vorschläge, die so genau wie möglich die Gesamtentwicklung der Friedenssicherungshaushalte widerspiegeln, sowie alle zusätzlichen sachdienlichen Bemerkungen und Empfehlungen vorzulegen, was die im vorhergehenden Jahr bei der Führung des Sonderhaushalts gemachten Erfahrungen betrifft;

10. *beschließt*, insbesondere im Zuge ihrer Behandlung der genannten Vorschläge, das Funktionieren des in Ziffer 3 genannten Finanzierungsmechanismus zu überprüfen und dabei die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen und

den rückläufigen Umfang der Friedenssicherungsaktivitäten zu berücksichtigen, mit der Maßgabe, daß der in der Ziffern 3 bis 5 ihrer Resolution 49/250 festgelegte Finanzierungsmechanismus, sofern nichts anderes beschlossen wird, ab 1. Juli 1997 wiederhergestellt wird;

11. *bekräftigt* die in den Ziffern 8 und 9 ihrer Resolution 49/250 und in Ziffer 7 der Resolution 50/221 A enthaltenen Bestimmungen;

12. *wiederholt ihr* an den Rat der Rechnungsprüfer gerichtetes *Ersuchen*, die Frage der Rolle und der Verwendung außerplanmäßiger Mittel weiter zu überprüfen, einschließlich des Einsatzes von Personal, das von Dienststellen am Amtssitz überlassen wird, die Unterstützung für die Friedenssicherungseinsätze leisten, insbesondere die Frage der Auswirkungen auf die geographische Verteilung der Bediensteten im Sekretariat, und der Generalversammlung nach Bedarf darüber Bericht zu erstatten;

13. *verweist erneut* auf ihre Resolution 48/226 C und *ersucht* den Generalsekretär, ihr spätestens bis zum 1. September 1996 einen detaillierten Bericht über die verschiedenen Aspekte der leihweisen Überlassung von Personal durch die Mitgliedstaaten an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze vorzulegen;

14. *beschließt*, die geplante Übertragung von sechsundzwanzig Dienstposten des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts nach Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) und Kapitel 26B (Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 weiterzuverfolgen und die Frage im Rahmen des ersten Vollzugsberichts über den Programmbudget, der der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorzulegen ist, weiter zu prüfen;

15. *wiederholt ihr* an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, in jeden Bericht über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Angaben über die Einrichtung und Verwendung von Treuhandfonds aufzunehmen, einschließlich der Bandbreite von Aktivitäten, die durch sie finanziert werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Übertragung von Dienstposten des Bereichs Personalwesen und -management zur Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze spätestens bis zum 30. Juni 1996 abgeschlossen ist;

17. *beschließt*, die folgenden Dienstposten abzuschaffen:

a) einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Verwaltungsstelle des Büros des Untergeneralsekretärs für Friedenssicherungseinsätze;

b) einen Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen des Bereichs Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen;

c) zwei Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Poststelle des Gebäudeverwaltungsdienstes des Bereichs Konferenz- und Unterstützungsdienste;

d) zwei Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Abteilung Elektronische Dienste des Bereichs Konferenz- und Unterstützungsdienste;

e) zwölf Dienstposten in anderen Hauptabteilungen als der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, die vom Generalsekretär zu bestimmen sind, davon zumindest zwei Dienstposten in der Hauptabteilung Verwaltung und Management;

18. *beschließt außerdem*, die folgenden Dienstposten einzurichten:

a) zwei Dienstposten des Höheren Dienstes der Besoldungsstufen P-5 und P-3 in der Abteilung Innenrevision des Amtes für Interne Aufsichtsdienste;

b) sechs Dienstposten des Höheren Dienstes der Besoldungsstufe P-4 im Missionsplanungsdienst der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, vorbehaltlich der Überprüfung der Dienstposteneinstufung und unter voller Einhaltung der normalen Einstellungsverfahren.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/222. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Berichten der gemäß ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 eingerichteten Arbeitsgruppen für kontingenteigene Ausrüstung³²,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³³,

ferner Kenntnis nehmend von dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen der Arbeitsgruppen für kontingenteigene Ausrüstung *zu eigen*, die diese zur Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten abgegeben haben;

2. *beschließt*, sich den in Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ dargelegten Vorschlag über den Verlust oder die Beschädigung kontingenteigener Ausrüstung *zu eigen* zu machen, bei dem es sich um Verlust oder Beschädigung von Hauptgerät durch feindselige Handlungen oder durch erzwungene Gerätepreisgabe handelt;

3. *beschließt außerdem*, daß die geänderten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Empfehlungen in Ziffer 51 des Berichts der Phase-III-Arbeitsgruppe³⁵ und in Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses³⁴ ab dem 1. Juli 1996 anzuwenden sind;

4. *beschließt ferner*, die Wirkungsweise der geänderten Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu überprüfen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr in diesem Zusammenhang einen Bericht über das erste volle Jahr der Durchführung der geänderten Verfahren zur Behandlung vorzulegen;

6. *beschließt*, daß die Überprüfung und der Bericht alle Aspekte der geänderten Verfahren zu erfassen haben, insbesondere diejenigen Teile der Empfehlungen der Arbeitsgruppen, die sich der Generalsekretär in seinem Bericht³³ nicht ausdrücklich zu eigen gemacht hat, und *beschließt*, den Generalsekretär in diesem Zusammenhang zu ersuchen, in den genannten Bericht Vergleichsdaten zu den Unterschieden zwischen dem gewählten System und anderen Vorschlägen aufzunehmen, die in den Berichten des Generalsekretärs³³ und des Beratenden Ausschusses³⁴ enthalten sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alle Mitgliedstaaten bis zum 30. Mai 1996 über die Einführung der neuen Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten zu unterrichten.

104. Plenarsitzung
11. April 1996

50/223. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁷,

ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck verleihend über die Verzögerungen bei der Regelung von Schadenersatzansprüchen im Falle von Tod oder Invalidität,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebracht haben³⁸,

1. *verweist erneut* auf den Beschluß in Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, wonach jedes System zur Leistung von Schadenersatz im Falle von Tod oder Invalidität auf folgenden Grundsätzen beruhen muß:

a) Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten;

b) der an den Begünstigten gezahlte Schadenersatz darf nicht geringer sein als der von den Vereinten Nationen erstattete Betrag;

c) möglichst weitgehende Vereinfachung der administrativen Regelungen;

d) rasche Regelung der Ansprüche im Falle von Tod oder Invalidität;

³² A/C.5/49/66 und A/C.5/49/70.

³³ A/50/807.

³⁴ A/50/887.

³⁵ A/C.5/49/70.

³⁶ A/49/906 und Korr.1.

³⁷ A/50/684.

³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, 47., 48. und 55. Sitzung, und Korrigendum.

2. *ersucht* den Generalsekretär, außerdem auf der Grundlage von auf dem Weltversicherungsmarkt eingeholten Angeboten die Möglichkeit eines Versicherungsplans zu prüfen, der allen Soldaten Versicherungsschutz bietet;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, bis zum 15. Juli 1996 zur Behandlung durch die Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen die Ergebnisse der genannten Maßnahmen vorzulegen und auf die in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen aufgeworfenen Fragen einzugehen.

104. Plenarsitzung

11. April 1996

50/224. Zuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und ihre späteren Resolutionen betreffend die Zusammensetzung der bestehenden Gruppen für die Aufteilung der Ausgaben für Friedenssicherungseinsätze, zuletzt Resolution 49/249 A vom 20. Juli 1995 und Resolution 49/249 B vom 14. September 1995,

nach Behandlung des Antrags der Ukraine auf Neueinstufung von Gruppe B nach Gruppe C,

1. *begrüßt mit großer Genugtuung* den freiwilligen Beschluß der Regierung Griechenlands, Griechenland von Gruppe C nach Gruppe B neu einzustufen;

2. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung,

a) von dem freiwilligen Beschluß der Regierung Griechenlands Kenntnis zu nehmen und Griechenland den Mitgliedstaaten zuzuordnen, auf die in Ziffer 3 b) ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 Bezug genommen wird, und im Einklang mit diesem Beschluß seinen Anteil an den aus veranlagten Beiträgen finanzierten Kosten für Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage der durch die Beitragstabelle bestimmten Sätze wie folgt aufzuteilen: 35 Prozent ab 1. Juli 1996, 55 Prozent im Jahr 1997, 75 Prozent im Jahr 1998, 95 Prozent im Jahr 1999 und 100 Prozent im Jahr 2000 und in den darauffolgenden Jahren;

b) den Übergang der Ukraine zu der Gruppe von Mitgliedstaaten einzuleiten, auf die in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 Bezug genommen wird, wobei sie davon ausgeht, daß die Verringerung der Beträge in US-Dollar, mit denen die Ukraine ab 1. Juli 1996 veranlagt wird, den zusätzlichen Beträgen in US-Dollar entspricht, mit denen Griechenland gemäß Ziffer 2 a) veranlagt wird, mit der Maßgabe, daß dieser Beschluß nach Bedarf angepaßt wird, um ihn mit künftigen einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung in Einklang zu bringen;

3. *betont*, daß Ziffer 2 keinerlei Änderung der Veranlagung anderer Mitgliedstaaten für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen nach sich zieht;

4. *nimmt Kenntnis* von der am 29. März 1996 im Fünften Ausschuß verkündeten Absicht der Ukraine betreffend die Begleichung ihrer Beitragsrückstände³⁹;

5. *beschließt*, den Punkt "Neuzuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

104. Plenarsitzung

11. April 1996

50/229. Untersuchungskommission in Ruanda

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Untersuchungskommission in Ruanda⁴⁰ und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴¹,

daran erinnernd, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 bereits ersucht hat, Einsparungen in Höhe von 103.991.200 US-Dollar zu erzielen und außerdem alle auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten voll auszuführen, sowie in Bekräftigung des in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und in späteren einschlägigen Resolutionen beschlossenen Haushaltsverfahrens,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Untersuchungskommission unter Kapitel 3 (Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 931.800 US-Dollar (nach Abzug der Personalabgabe) einzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis spätestens 15. Mai 1996 Möglichkeiten vorzuschlagen, wie dieser Betrag in dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, unter anderem namentlich in Teil II, aufgefangen werden kann;

3. *ersucht* den Fünften Ausschuß, sich im Lichte der in Ziffer 2 genannten Vorschläge des Generalsekretärs auf späteren Sitzungen im Mai 1996 wieder mit der Frage der Mittelbewilligungen zu befassen.

120. Plenarsitzung

7. Juni 1996

50/230. Zwischenbericht über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und späteren einschlägigen Resolutionen gebilligten Haushaltsverfahrens,

³⁹ Ebd., 51. Sitzung, und Korrigendum.

⁴⁰ A/C.5/50/60.

⁴¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Fifth Committee*, und 58. Sitzung, und Korrigendum.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/214 und 50/215 vom 23. Dezember 1995,

sowie in Bekräftigung dessen, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, auftragsgemäße Programme und Aktivitäten abzuändern,

ferner in Bekräftigung des Artikels 5.2 der in ihrer Resolution 37/234 vom 21. Dezember 1982 angenommenen Regeln für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

in Anbetracht dessen, daß der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Auffassungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe diesen Organen Vorschläge zur Änderung auftragsgemäßer Programme und Aktivitäten zur Prüfung und Billigung vorlegen kann,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der diesbezüglichen Verhandlungen Vorschläge zur Änderung auftragsgemäßer Programme und Aktivitäten vorlegen können,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Einsparungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die volle Durchführung der auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen werden,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs⁴² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴³,

1. macht sich die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu eigen;

2. ersucht den Generalsekretär, über den Beratenden Ausschuß bis spätestens 1. September 1996 einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, wie die in Resolution 50/214 verlangten Einsparungen auf die in Ziffer 16 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴³ dargestellte Weise erzielt werden können;

3. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß bis zur Behandlung des genannten Berichts durch die Generalversammlung alle auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten voll durchgeführt werden;

4. stellt fest, daß der Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 in Resolution 50/214 unter außergewöhnlichen Umständen verabschiedet wurde und somit keinen Präzedenzfall darstellt;

5. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Produktivitätsgewinne keine nachteiligen Auswirkungen auf seine Verpflichtung nach Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen haben, die Auswahl der Bediensteten, selbst im Fall von Bediensteten auf Zeit, auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, keine Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch gegen die Vorrechte der Generalversammlung stehen;

7. beschließt, sich nach Eingang des Berichts des Generalsekretärs auf ihrer einundfünfzigsten Tagung wieder mit dieser Frage zu befassen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/231. Vorschläge betreffend Möglichkeiten zur Deckung der Kosten neuer Mandate im Rahmen des Programmhaushaltsplans für 1996-1997

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Haushaltsverfahrens, das in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und in später verabschiedeten einschlägigen Resolutionen beschlossen worden ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/214 und 50/215 vom 23. Dezember 1995,

sowie in Bekräftigung dessen, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, auftragsgemäße Programme und Aktivitäten abzuändern,

darauf hinweisend, daß sie den Generalsekretär ermächtigt hat, im Jahr 1996 Verpflichtungen für neue auftragsgemäße Tätigkeiten in Haiti, Guatemala, El Salvador und Ruanda einzugehen⁴⁴,

sowie darauf hinweisend, daß sie den Generalsekretär ersucht hat, spätestens am 15. Mai 1996 einen Bericht über Möglichkeiten zur Deckung der entsprechenden Kosten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen⁴⁴,

anerkennend, daß die Ausgaben im Zusammenhang mit den neuen auftragsgemäßen Tätigkeiten in Haiti, Guatemala, El Salvador und Ruanda ihrer Art nach außerordentliche Ausgaben darstellen und unter die in Anlage I Ziffer 11 der Resolution 41/213 genannten Verfahren fallen,

feststellend, daß sie eine Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 24,7 Millionen US-Dollar für Tätigkeiten in Haiti, Guatemala, El Salvador und Ruanda im Jahr 1996 gebilligt hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Möglichkeiten zur Deckung der Kosten⁴⁵,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. stellt fest, daß der Generalsekretär in seinem Bericht erklärt hat, er könne über die 154 Millionen Dollar an Einsparungen hinaus, die erforderlich seien, um die Ausgaben im Rahmen der Mittelbewilligungen zu halten, keine zusätzlichen Beträge decken, und er gehe davon aus, daß für die neu gebilligten und für vorhersehbare Mandate während des

⁴² A/C.5/50/57.

⁴³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1 bis 16), Dokument A/50/7/Add.16.

⁴⁴ Siehe unter anderem A/50/913 und A/50/914.

⁴⁵ A/C.5/50/67.

gebilligten und für vorhersehbare Mandate während des Zweijahreszeitraums ein zusätzlicher Betrag von 120 Millionen Dollar erforderlich sei;

3. *erklärt erneut*, daß der Generalsekretär erst dann befugt ist, Vorschläge zur Änderung auftragsgemäßer Programme und Tätigkeiten umzusetzen, wenn er die Zustimmung der Generalversammlung erhalten hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vorbehaltlich der vollen Durchführung aller auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten, wie in ihrer Resolution 50/214 gefordert, spätestens am 1. September 1996 einen Bericht mit Vorschlägen betreffend Möglichkeiten zur Deckung der Kosten im Rahmen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen, so unter anderem in Teil II des Programmhaushaltsplans und im Bereich der Personalkosten, wo die Durchführung des Programms zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses während des Zweijahreszeitraums Einsparungen erbringen könnte;

5. *beschließt*, im Rahmen des ersten Haushaltsvollzugsberichts die Frage der Mittelbewilligungen erneut aufzugreifen;

6. *ermächtigt* den Generalsekretär, aufgrund der Erfordernisse der Resolution 50/86 B vom 3. April 1996 betreffend Haiti, weitere Verpflichtungen in Höhe von 1.767.300 Dollar brutto (1.606.200 Dollar netto nach Abzug der Personalabgabe) für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 1996 einzugehen;

7. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem* für den Fall, daß die Generalversammlung eine Verlängerung des Mandats der Internationalen Zivilmission in Haiti über den 31. August 1996 hinaus beschließen sollte, bis Ende Dezember 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 627.900 Dollar brutto monatlich (567.700 Dollar netto nach Abzug der Personalabgabe) einzugehen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/232. Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴⁶ und der diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 50/115 vom 20. Dezember 1995 beschlossen hat, in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die für diesen Zweijahreszeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane

⁴⁶ A/C.5/50/58.

⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1 bis 16), Dokument A/50/7/Add.15.

aufzunehmen, wofür eine zwölfwöchige Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten für die Konferenzbetreuung anzusetzen sein wird,

sowie daran erinnernd, daß der Fünfte Ausschub der Generalversammlung in diesem Zusammenhang mitgeteilt hat, daß die Versammlung den unter Kapitel 26E (Konferenzdienste) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 tatsächlich benötigten Betrag, einschließlich der benötigten zusätzlichen Mittel, auf ihrer wiederaufgenommenen Tagung 1996 prüfen wird⁴⁸,

ferner daran erinnernd, daß sie den Generalsekretär in ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 bereits ersucht hat, Einsparungen in Höhe von 103.991.200 US-Dollar zu erzielen und außerdem alle auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten voll durchzuführen,

in Bekräftigung des in ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986 und späteren einschlägigen Resolutionen gebilligten Haushaltsverfahrens,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Konferenzdienste für die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und deren Nebenorgane Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.517.000 Dollar unter Kapitel 26 (Verwaltung und Management) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 einzugehen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vorbehaltlich der in ihrer Resolution 50/214 verlangten vollen Durchführung aller auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten bis spätestens 1. September 1996 einen Bericht mit Vorschlägen darüber vorzulegen, wie die Kosten im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 aufgefangen werden können;

3. *beschließt*, sich im Zusammenhang mit der Prüfung des ersten Vollzugsberichts erneut mit der Frage der Mittelbewilligungen zu befassen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/233. Gemeinsame Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren einschlägigen Resolutionen über die Gemeinsame Inspektionsgruppe, insbesondere Resolution 48/221 vom 23. Dezember 1993, und über die Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung von Abschnitt II Ziffer 6 ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung der Jahresberichte der Gruppe für die Zeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994⁴⁹ und vom 1. Juli

⁴⁸ A/50/823, Ziffer 3.

⁴⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 34 (A/49/34).

1994 bis 30. Juni 1995⁵⁰ und ihrer entsprechenden Arbeitsprogramme⁵¹ sowie der Berichte des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁵²,

in Bekräftigung der Satzung der Gruppe, des einzigen unabhängigen und systemweiten Organs für die Durchführung von Inspektionen, Evaluierungen und Untersuchungen,

betonend, daß die Mitgliedstaaten, die Gruppe und die Sekretariate der teilnehmenden Organisationen gemeinsam dafür verantwortlich sind, daß die Tätigkeit der Gruppe Auswirkungen auf die Kostenwirksamkeit der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen hat,

mit Besorgnis feststellend, daß sich einige Berichte der Gruppe mit politischen Angelegenheiten befaßt haben,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Jahresberichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über ihre Tätigkeit während der Zeiträume vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994⁴⁹ und vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995⁵⁰, von ihren Arbeitsprogrammen für 1994, 1995 und 1995-1996⁵³ sowie von den Berichten des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen der Gruppe⁵²;

2. *macht sich*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und unbeschadet ihrer Behandlung der themenbezogenen Berichte der Gruppe, die im Jahresbericht der Gruppe für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen zur Arbeitsweise der Gruppe zu *eigen*;

3. *beschließt*, im Zusammenhang mit der in ihrem Beschluß 47/454 vom 23. Dezember 1992 verlangten Überprüfung zu überlegen, welcher Zeitabstand für die Behandlung des die Gruppe betreffenden Tagesordnungspunktes angemessen ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär und bittet die Leiter der an der Gruppe teilnehmenden Organisationen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die themenbezogenen Berichte der Gruppe unter den entsprechenden sachbezogenen Tagesordnungspunkten der Arbeitsprogramme der Generalversammlung und anderer zuständiger Organe und Gremien der Vereinten Nationen sowie der entsprechenden beschlußfassenden Organe der anderen teilnehmenden Organisationen aufgeführt werden;

5. *nimmt Kenntnis* von den themenbezogenen Berichten, die ihr von der Gruppe zur Beschlußfassung vorgelegt wurden, und beschließt, sich unter den entsprechenden Tagesordnungspunkten nach Bedarf weiter damit auseinanderzusetzen;

6. *ersucht* die Gruppe, ihre Berichte unter Berücksichtigung neuer Drucktechniken lesbarer und einheitlicher zu gestalten und namentlich auch Abschnitte aufzunehmen, die die Ziele des jeweiligen Berichts, eine Zusammenfassung, die

Schlußfolgerungen sowie gegebenenfalls die von den Organisationen zu ergreifenden Maßnahmen enthalten, damit die Berichte so kurz wie möglich sind und das 32-Seiten-Limit nicht überschreiten;

7. *ersucht* die Gruppe *außerdem*, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die sie ergriffen hat, um einen internen Normen- und Richtlinienkatalog für die Inspektion, die Evaluierung und die Untersuchung zu erarbeiten;

8. *bittet* die beschlußfassenden Organe der anderen teilnehmenden Organisationen, auf die Empfehlungen der Gruppe hin konkrete Maßnahmen zu ergreifen;

9. *erinnert* die Gruppe an ihre in Kapitel III ihrer Satzung, insbesondere in Artikel 5 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie in Artikel 7, festgelegten Aufgaben und Befugnisse und ersucht die Gruppe, ihr Arbeitsprogramm dementsprechend abzufassen und dabei den Belangen der teilnehmenden Organisationen sowie der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Effizienz ihrer Dienste und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel unbedingt sichergestellt werden müssen;

10. *bittet* die Gruppe, bei der Durchführung von Vergleichsanalysen der Trends und Probleme, denen sich die verschiedenen Organisationen gegenübersehen, auch weiterhin ihre systemweite Sachkenntnis voll zu nutzen und aufeinander abgestimmte, praktikable und konkrete Lösungen vorzuschlagen;

11. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, die satzungsgemäßen Verfahren für die Berichterstattung im Zusammenhang mit der Behandlung der Berichte der Gruppe einzuhalten, und ersucht die Gruppe, den zuständigen beschlußfassenden Organen darüber zu berichten, wie die betreffenden Sekretariate diese Verfahren einhalten;

12. *ersucht* die Gruppe, ihre Berichte auch weiterhin auf wichtige Schwerpunkte zu konzentrieren und dabei konkrete Management-, Verwaltungs- und Programmierungsfragen zu benennen, mit dem Ziel, der Generalversammlung und den anderen beschlußfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen praktikable, maßnahmenorientierte Empfehlungen zu genau abgegrenzten Problemen zu unterbreiten;

13. *ersucht* die Gruppe *außerdem*, ihre Berichte hinlänglich lange vor Beginn der Tagungen der beschlußfassenden Organe der teilnehmenden Organisationen herauszugeben, damit diese Organe davon voll und wirksam Gebrauch machen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die anderen Leiter der teilnehmenden Organisationen, die Gruppe voll zu unterstützen, indem sie ihr alle von ihr erbetenen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen;

15. *beschließt*, sich im Rahmen der in ihrem Beschluß 47/454 verlangten Überprüfung mit der Frage der Mobilität der Bediensteten der Gruppe zu befassen;

⁵⁰ Ebd., Fünzigste Tagung, Beilage 34 (A/50/34).

⁵¹ Siehe A/49/111 und A/50/140.

⁵² A/49/632 und A/50/784.

⁵³ Siehe A/49/111 und A/50/140 und Add.1.

16. *ermutigt* die Gruppe, auch weiterhin das Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, daß rechtzeitig und systematisch Folgemaßnahmen zu ihren von den beschlußfassenden Organen der teilnehmenden Organisationen gebilligten Empfehlungen ergriffen werden;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, besonders auf die Wichtigkeit der Auswahl qualifizierter Inspektoren zu achten.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/234. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait⁵⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/245 vom 12. Juli 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten,

damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 22.761.490 US-Dollar, was 11 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. April 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 34 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, dazu auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

6. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁵ an;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait auf dem Sonderkonto den von der Generalversammlung in Ziffer 16 ihrer Resolution 49/245 zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 21.742.800 US-Dollar brutto (19.129.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Mission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 52.141.900 Dollar brutto (50.071.000 Dollar netto) zu bewilligen, worin der Betrag von 1.396.500 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, wobei zwei Drittel des Gesamtbetrags, nämlich 33.380.667 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

10. *beschließt ferner*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortsetzung der Beobachtermission durch den Sicherheitsrat, als Ad-hoc-Regelung und unter

⁵⁴ A/50/892.

⁵⁵ A/50/950.

Berücksichtigung des aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanzierten Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.380.667 Dollar, den Betrag von 18.761.233 Dollar brutto (16.690.333 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Betrags von 1.563.436 Dollar brutto (1.390.861 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

11. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.070.900 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.917.700 Dollar brutto (7.816.700 Dollar netto) für den am 31. Oktober 1993 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

13. *beschließt ferner*, daß der Anteil der Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 6.917.700 Dollar brutto (7.816.700 Dollar netto) für den am 31. Oktober 1993 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" unter dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" während ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

50/235. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedensstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedensstruppen der Vereinten Nationen⁵⁶ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängert und ausgeweitet hat,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien eingerichtet hat,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, in der der Rat beschloß, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, mit der der Rat beschloß, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, worin der Rat beschlossen hat, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag zu beenden, an dem ihm der Generalsekretär berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

unter Hinweis auf das vom 1. Februar 1996 datierte Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats an den Generalsekretär, worin diesem mitgeteilt wird, daß der Rat

⁵⁶ A/50/696/Add.4 und Korr.1 und Add.5.

⁵⁷ A/50/903/Add.1.

grundsätzlich damit einverstanden sei, daß die Präventiveinsatztruppe zu einer unabhängigen Mission werde⁵⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluß 50/481 vom 11. April 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der zusammengefaßten Truppen um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben der zusammengefaßten Truppen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung vermerkend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die zusammengefaßten Truppen entrichtet haben,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die zusammengefaßten Truppen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu den zusammengefaßten Truppen per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 738,4 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von veranlagten Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die zusammengefaßten Truppen vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

5. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

6. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die zusammengefaßten Truppen so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

7. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen bis spätestens 15. August 1996 den Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 vorzulegen;

8. ersucht den Generalsekretär ferner, im Benehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten den nach den Standardverfahren der Vereinten Nationen berechneten Gegenwert der Sachleistungen zu klären, aufgrund deren Veranschlagung im Haushalt die Beitragssätze von Mitgliedstaaten für die Schnelleingreifkapazität verringert wurden, und der Generalversammlung darüber so bald wie möglich Bericht zu erstatten;

9. beschließt, daß alle Ausgaben für die Schnelleingreifkapazität der Schutztruppe der Vereinten Nationen, einschließlich des vereinbarten Gegenwerts solcher im Haushalt veranschlagter Sachleistungen, in den durch Pflichtbeiträge finanzierten Haushalt für die zusammengefaßten Truppen aufgenommen werden sollen;

10. beschließt außerdem, den Mittelbedarf der Schutztruppe der Vereinten Nationen im Lichte des in Ziffer 7 erbetenen Haushaltsvollzugsberichts sowie der in Ziffer 8 erbetenen Informationen zu überprüfen;

11. ersucht den Generalsekretär, den betreffenden Mitgliedstaaten die nicht verbrauchten Barbeiträge zurückzuerstatten, die sie auf das gemäß Ziffer 15 der Resolution 49/248 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 eingerichtete Unterkonto für die Schnelleingreifkapazität eingezahlt haben, und ersucht ihn außerdem, die erforderlichen Maßnahmen zur Auflösung des Unterkontos zu ergreifen;

12. nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 18 seines Berichts zu den Bestimmungen für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung;

13. begrüßt die vom Generalsekretär unternommenen Anstrengungen, die noch nicht erledigten Anträge auf Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung zu bearbeiten, und ersucht ihn, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um den bei der Bearbeitung dieser Anträge entstandenen Rückstand aufzuholen, damit die Liquidation der zusammengefaßten Truppen beschleunigt werden kann;

14. beschließt, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung veranschlagten Beträge weiter zu prüfen, bis das in Ziffer 13 erwähnte Verfahren abgeschlossen ist;

⁵⁸ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*, Dokument S/1996/76.

15. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen aufgeworfenen Fragen hinsichtlich der Dezentralisierung von Verwaltungsaufgaben, wie Rekrutierung und Einsatz, Kontrolle der Personalbewegungen, Aus- und Fortbildung, Repatriierung und Beschaffungswesen, sowie der Reduzierung der Gesamtzahl des Verwaltungspersonals umgehend zu prüfen und der Generalversammlung bis spätestens 1. Juli 1996 darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, nach Fertigstellung der vom Rechtsberater zu erstellenden eingehenden Studie und unter Berücksichtigung der im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen aufgeworfenen Fragen revidierte Kostenvoranschläge für Ansprüche Dritter und Schadensregulierungen zu erstellen und diese der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß vorzulegen;

17. *beschließt*, daß die Handhabung aller Ausgaben für die Entsorgung gefährlicher Abfälle, wie verschmutztes Benzin und Öl und verschmutzte Schmierstoffe, Batterien, Altreifen und andere Abfallstoffe, der bisherigen Praxis bei anderen Missionen entspricht;

18. *beschließt außerdem*, auf dem in Resolution 46/233 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den gemäß Versammlungsresolution 49/248 bereits zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 100 Millionen Dollar brutto (99.569.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 bereitzustellen;

19. *beschließt ferner*, den von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/410 A vom 4. Dezember 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Dezember 1995 bereitzustellen;

20. *ermächtigt* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/410 B vom 23. Dezember 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrags von 100 Millionen Dollar brutto (98.430.700 Dollar netto) und des von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 bereits zur Ausgabe ermächtigten Betrags von 50 Millionen Dollar brutto (49.215.350 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1996 für die Phase vor der Liquidation der zusammengefaßten Truppen während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von 90.562.100 Dollar brutto (89.826.050 Dollar netto) einzugehen;

21. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, für die Liquidation der zusammengefaßten Truppen und die Bereitstellung gemeinsamer Unterstützung während des Dreimonatszeitraums vom 1. Juli bis zum 30. September 1996 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 6.231.150 Dollar brutto (5.787.200 Dollar netto) pro Monat einzugehen, worin der Betrag von 99.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die zusammengefaßten Truppen in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen,

die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

23. *beschließt*, sich auf ihrer wiederaufgenommenen fünfzigsten Tagung wieder mit dem Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppe der Vereinten Nationen" zu befassen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/236. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁵⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und die Resolution 1032 (1995) vom 19. Dezember 1995, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 30. Juni 1996 weiter verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/230 vom 23. Dezember 1994 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

⁵⁹ A/50/722/Add.1.

⁶⁰ A/50/889.

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Finanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁶¹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9.486.206 US-Dollar, was 14,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis zum 30. Juni 1996 entspricht, stellt fest, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die verspätete Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Bemerkungen sowie von den von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *billigt* ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Truppe betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Truppe zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

8. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1996 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 14.349.867 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 45.079.500 Dollar brutto (43.049.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin ein Betrag von 1.065.900 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat über den 30. Juni 1996 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 14.349.867 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 24.229.633 Dollar brutto (22.199.733 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Betrags von 2.019.136 Dollar brutto (1.849.978 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.029.900 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto gesondert weiterzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom

⁶¹ Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994, Dokument S/1994/647.

21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedens-truppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

ANLAGE

Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Friedens-truppe der Vereinten Nationen in Zypern verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;

2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;

b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingegangene Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;

c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbar gehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

50/237. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁶² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen gebilligt hat, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in

Georgien beschlossen hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1036 (1996) vom 12. Januar 1996,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 50/449 vom 22. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 1,7 Millionen US-Dollar, was 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 27 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten

⁶² A/50/731/Add.1 und Korr.1.

⁶³ A/50/890.

Beiträge für die Beobachtermission vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den gemäß ihrer Resolution 49/231 B vom 12. Juli 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 7.606.650 Dollar brutto (7.102.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Januar bis zum 30. Juni 1996 bereitzustellen;

8. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich des Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 12. Juli 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 17.089.600 Dollar brutto (16.023.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 413.500 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten dafür mit einem monatlichen Betrag von 1.424.100 Dollar brutto (1.335.300 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.066.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 512.136 Dollar brutto (339.846 Dollar netto) für den am 15. Mai 1995 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

11. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 512.136 Dollar brutto

(339.846 Dollar netto) für den am 15. Mai 1995 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten um freiwillige Beiträge zu dem gemäß Ziffer 10 der Resolution 937 (1994) des Sicherheitsrats vom 21. Juli 1994 eingerichteten Treuhandfonds;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/238. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan⁶⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 968 (1994) vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan einzurichten, und 1030 (1995) vom 14. Dezember 1995, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Beobachtermission bis zum 15. Juni 1996 zu verlängern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

⁶⁴ A/50/749/Add.1.

⁶⁵ A/50/933.

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 21. Mai 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 788.296 US-Dollar, was 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 15. Juni 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 26 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁵ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 15. Juni 1996 hinaus zu verlängern, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 7.478.900 Dollar brutto (6.971.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 176.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und ihn unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Betrags von 623.242 Dollar brutto (580.967 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989

festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegten Beitragstabellen für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

8. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 507.300 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, an den gemäß Ziffer 13 der Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats eingerichteten Treuhandfonds freiwillige Beiträge zu entrichten;

11. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/239. Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/218 B vom 29. Juli 1994, in der sie beschlossen hat, ein dem Generalsekretär unterstehendes Amt für interne Aufsichtsdienste zu schaffen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶⁶ und vermerkt die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁶⁷ und beschließt, sie unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt zu behandeln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit Resolution 48/218 B der Generalversammlung damit zu beauftragen, die enge Zu-

⁶⁶ A/50/459.

⁶⁷ A/49/891, A/49/892, A/49/914, A/49/959, A/50/719, A/50/791 und A/50/945.

sammenarbeit mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und dem Rat der Rechnungsprüfer aufrechtzuerhalten, damit die Stellungnahmen dieser beiden Organe zu den Berichten des Amtes und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs von der Versammlung gegebenenfalls zusammen mit den Berichten des Amtes behandelt werden können;

4. *erklärt erneut*, daß die Verfahren für die Rekrutierung und Beförderung von Mitarbeitern des Amtes für interne Aufsichtsdienste mit den auf das Sekretariat Anwendung findenden Verfahren im Einklang stehen müssen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/240. Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen⁶⁸ und von den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu dieser Frage⁶⁹;

2. *bittet* den Sechsten Ausschuß, zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vorrangig die rechtlichen Auswirkungen der in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Vorschläge zur Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen zu prüfen;

3. *ersucht* den Fünften Ausschuß, sich angesichts des Vorhergehenden während des Hauptteils der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erneut mit der Frage der Reform der internen Rechtspflege im Sekretariat der Vereinten Nationen zu befassen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/241. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina⁷⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Zeitraum von einem Jahr eingerichtet hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1038 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die

Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 den Betrag von 43.849.300 US-Dollar brutto (42.662.500 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 50/481 der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1996 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 14 Millionen Dollar brutto (13.780.300 Dollar netto) eingeschlossen ist, und *ersucht* den Generalsekretär, gemäß

⁶⁸ A/C.5/49/13, A/C.5/49/60 und Add.1 und 2 und Add.2/Korr.1 sowie A/C.5/50/2 und Add.1.

⁶⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 7A (A/50/7/Add.1 bis 16), Dokument A/50/7/Add.8.

⁷⁰ A/50/696/Add.4 und Korr.1 und A/50/906.

Ziffer 46 seines Berichts⁷¹ ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 50/481 der Generalversammlung veranlagten Betrags von 14 Millionen Dollar brutto (13.780.300 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 29.849.300 Dollar brutto (28.882.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 967.100 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Kostenvoranschlag des Generalsekretärs in Höhe von 158.799.600 Dollar brutto (150.854.700 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

10. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. Dezember 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 75.619.800 Dollar brutto (72.225.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 1.918.300 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten dafür mit einem monatlichen Betrag von 12.603.300 Dollar brutto (12.037.600 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern;

11. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.394.200 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär

annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/242. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁷² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten eingerichtet hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

⁷¹ A/50/696/Add.4 und Korr.1.

⁷² A/50/696/Add.4 und Korr.1 und A/50/909.

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien vollständig und rechtzeitig entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 15. Januar bis zum 30. Juni 1996 den Betrag von 94.269.700 US-Dollar brutto (93.073.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 50/481 der Generalversammlung zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 29.500.000 Dollar brutto (29.037.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 31. Mai 1996 eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, gemäß Ziffer 46 seines Berichts⁷¹ ein Sonderkonto für die Übergangsverwaltung einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des nach Beschluß 50/481 der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 29.500.000 Dollar brutto (29.037.100 Dollar netto), einen zusätzlichen Betrag von 64.769.700 Dollar brutto (64.036.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 30. Juni 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 733.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 15. Januar bis zum 30. Juni 1996 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Kostenvoranschlag des Generalsekretärs in Höhe von 284.776.500 Dollar brutto (275.350.500 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

10. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 3.440.050 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten dafür mit einem monatlichen Betrag von 23.414.100 Dollar brutto (22.681.300 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern;

11. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.396.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 10 anzurechnen ist;

12. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/243. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen⁷³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Resolution 1027 (1995) vom 30. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 30. Mai 1996 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe,

⁷³ A/50/696/Add.4 und Korr.1 und A/50/895.

aner kennend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben der Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

ingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die verspätete Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵⁷ an;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Januar bis zum 30. Mai 1996 den Betrag von 20.914.200 US-Dollar brutto (20.562.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Beschluß 50/481 der Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Mai 1996 zur Ausgabe ermächtigte Betrag von 6.500.000 Dollar brutto (6.397.950 Dollar netto) eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 46 seines Berichts⁷¹ ein Sonderkonto für die Truppe einzurichten;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits nach Beschluß 50/481 der Generalversammlung veranlagten Betrags von 6.500.000 Dollar brutto (6.397.950 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 14.414.200 Dollar brutto (14.164.350 Dollar netto) für den

Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Mai 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Mai 1996 gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 249.850 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, den Generalsekretär zu ermächtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Mai 1996 hinaus zu verlängern, für den Zeitraum vom 31. Mai bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen in Höhe von 4.237.100 Dollar brutto (4.132.500 Dollar netto) einzugehen, und die Mitgliedstaaten für diesen Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 31. Mai bis zum 30. Juni 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 104.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Kostenvoranschlag des Generalsekretärs in Höhe von 52.351.500 Dollar brutto (50.835.900 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997;

12. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Mai 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 26.296.200 Dollar brutto (25.538.400 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 632.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten mit einem Satz von monatlich 4.382.700 Dollar brutto (4.256.400 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagten;

13. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 757.800 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

120. Plenarsitzung
7. Juni 1996

50/246. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador⁷⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 991 (1995) des Sicherheitsrats vom 28. April 1995, mit der der Rat bekräftigt hat, daß das Mandat der Beobachtermission am 30. April 1995 abläuft, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats über die Beobachtermission,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/267 vom 21. Juni 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/447 vom 22. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador per 31. August 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7.804.394 US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. Mai 1995 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 45 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁵ an;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador den von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/447 für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 bereits zur Ausgabe ermächtigten zusätzlichen Betrag von 826.000 Dollar brutto (745.300 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den zusätzlichen Betrag von 826.000 Dollar brutto (745.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 169.580 Dollar brutto (153.010 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁷⁶ angewandt wird, und auf den Restbetrag, das heißt 656.420 Dollar brutto (592.290 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁷;

⁷⁴ A/50/735/Add.1.

⁷⁵ A/50/1018.

⁷⁶ Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A sowie Beschluß 47/456.

⁷⁷ Siehe Resolution 49/19 B.

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 80.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 30. April 1995, die für die Beobachtermission gebilligt worden sind, auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 16.570 Dollar der anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallende Betrag ist und der Restbetrag, das heißt 64.130 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 30. April 1995 entfällt;

9. *beschließt*, den von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/447 für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1995 bereits zur Ausgabe genehmigten zusätzlichen Betrag von 16.300 Dollar brutto (17.700 Dollar netto) bereitzustellen und die Mitgliedstaaten dafür nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagen;

10. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.400 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1995 für die Beobachtermission gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

11. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission

erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von 842.300 Dollar brutto (763.000 netto) aus den nicht verbrauchten Mitteln von 15.712.958 Dollar brutto (14.221.605 Dollar netto) für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum auf die Veranlagung nach den Ziffern 7 und 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an dem Betrag von 842.300 Dollar brutto (763.000 Dollar netto) aus den nicht verbrauchten Mitteln von 15.712.958 Dollar brutto (14.221.605 Dollar netto) für den am 30. November 1994 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *beschließt außerdem*, daß die verbleibenden nicht verbrauchten Mittel von 14.870.658 Dollar brutto (13.458.605 Dollar netto) auf dem Sonderkonto der Beobachtermission den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden;

14. *beschließt ferner*, die verbleibenden Zinsen und sonstigen Einnahmen von insgesamt 256.674 Dollar und etwaige Überschüsse aus der schließlichen Liquidation der verbleibenden Verpflichtungen auf dem Sonderkonto der Beobachtermission an den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen zu überweisen.

128. Plenarsitzung
17. September 1996